

Halle und Umgebung.

Halle den 12. August 1916.

31 Gramm Butter für den Kopf! Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 14. bis 20. August in folgender Weise geregelt: Es entfallen in dieser Woche auf den Kopf der Bevölkerung 31 Gramm oder 1/16 Pfund. Die hierzu aus dem einzelnen Haushalt abzugebende Menge bestimmt sich nach der Zahl der Haushaltsangehörigen, welche sich aus dem Butterfahrig ergibt. Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 15. August. Er erfolgt auf Grund des für die 4. Woche gültigen Abschnittes des neuen Butterfahriges in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen sind. Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abschnitt abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzukreuzen. Die abgetrennten Abschnitte sind gebündelt dem Stadternährungsamt, Schmeerstraße 1 III, Zimmer 26, am Montag, den 21. August, einzu liefern. Militärkaufleute erhalten die Butter auf Grund von Butterfahrigern auf dem städtischen Markt (Salamtstraße). Halle a. S., den 11. August 1916. Der Magistrat.

Bezugsscheine. Bekanntmachung.

In Ausführung des § 18 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) über die Regelung des Verkehrs mit Weiz, Weiz- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird für den Stadtbereich Halle folgendes bestimmt:

- § 1. Die nach § 11 der genannten Verordnung zum Kauf des Bedarfes der bürgerlichen Bevölkerung an Weiz, Weiz- und Stridwaren sowie den aus ihnen erforderlichen Erzeugnissen erforderlichen Bezugsscheine werden vom Montag, den 14. d. Mts., ab nicht mehr im Büro des Stadternährungsamtes, sondern durch besondere Ausfertigungsstellen ausgeben. Es sind zunächst folgende 4 Ausfertigungsstellen errichtet: 1. Nikolaistraße 9-11 - St. Nikolaus - für den Bezirk der Polizeireviere Nr. 1, II, V und VI mit den Gruppen Nr. 1-4 und 9-12 der neuen Lebensmittelscheine, 2. Merseburger Straße 9 - „Neftaurant zur Wage“ - für den Bezirk der Polizeireviere Nr. III und IV sowie der Polizeigruppe XII mit den Gruppen Nr. 5-8 und 21 der neuen Lebensmittelscheine, 3. Richard-Wagner-Straße Nr. 52 (Ecke Wöhrstraße) für den Bezirk der Polizeireviere Nr. VII, VIII und IX sowie der Polizeigruppe X mit den Gruppen Nr. 13-19 der neuen Lebensmittelscheine, 4. Trothaer Straße Nr. 17 - „Kaffeegarten Trotha“ - für den Bezirk der Polizeigruppe XI mit der Gruppe Nr. 20 der neuen Lebensmittelscheine.

Die Stellen sind an den Wochentagen von 3-6 Uhr nachmittags für das Publikum geöffnet. Welche Stelle für den einzelnen Antragsteller zur Ausgabe eines Bezugsscheines zulässig ist, richtet sich allein nach dem auf dem Lebensmittelschein vermerkten Polizeirevier bzw. der dort angegebenen Gruppe, gleichgültig, ob der Antragsteller inzwischen in einen anderen Bezirk verzoogen ist. Wer nach den bestehenden Vorschriften einen Lebensmittelschein nicht erhalten hat, leidet auf Stellung eines Antrages auf Ausstellung eines Bezugsscheines eines besonderen Ausweises; dieser wird ihm auf dem Stadternährungsamt, Schmeerstraße 1 III, gegen Vorlegung eines geeigneten Ausweises über seine derzeitige Wohnung ausgestellt.

§ 2. Die Vorbrude der Bezugsscheine sind in den Ausfertigungsstellen, im Stadternährungsamt sowie in den meisten Kantzverbindungen zum Preise von 1 Pfg. für 2 Stück zu kaufen.

§ 3. Der Antrag auf Ausstellung eines Bezugsscheines ist unter Vorlegung des vom Antragsteller in leiblicher Schrift auszufüllen Vorbrudes zu stellen; der Antragsteller hat zugleich mittels des Lebensmittelscheines oder des in § 1 erwähnten besonderen Ausweises nachzuweisen, daß er im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Ausfertigungsstelle wohnt. Bei wiederholter Stellung eines Antrages ist auszugeben, nur welcher Stelle Bezugsscheine etwa früher bereits ausgestellt worden sind.

§ 4. Der Bezugsschein hat stets auf den Namen des Vorbrudes bestimniten Inhabers zu lauten, für welchen bzw. für dessen Mitglieder der gemüßigte Gegenstand bestimmt ist. Gegenstände, deren Mitbenutzung Schenkungen, Unterhaltungen, Pensionen usw. gewährt wird, gelten als für den Haushalt besogen.

§ 5. Für jede Warenanfrage ist ein besonderer Bezugsschein zu beantragen und auszufertigen.

§ 6. Die Ausfertigungsstelle hat die Notwendigkeit der Anschaffung festzustellen. Die Antragsteller haben den mit der Prüfung betrauten Personen die hierzu erforderlichen Angaben zu machen; sie sind insbesondere verpflichtet, über die etwaigen Vorräte, die sie von den betreffenden Waren besitzen, Auskunft zu erteilen. Sie haben im Falle ungenauer Angaben oder der Verweigerung der Auskunft Verzögerung in der Ausfertigung der Bezugsscheine oder deren Verlangung zu genötigen. Dem Magistrat bleibt vorbehalten, außer den in § 1 bezeichneten noch sonstige Stellen mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung zu beauftragen.

§ 7. Der Bezugsschein ist innerhalb der von der Ausfertigungsstelle angegebenen Frist abzuholen. Nur in Fällen, in denen die Notwendigkeit einer Anschaffung ohne weiteres festgestellt werden kann, werden die Bezugsscheine durch Ausständigung des mit dem Amtsstempel versehenen Vorbrudes gleich erteilt.

§ 8. Die Gemerstreitenden dürfen Waren, die nicht in der Preisliste stehen, nur gegen ordnungsmäßig ausgearbeitete Bezugsscheine abgeben. Sie haben nach § 13 der eingangs genannten Verordnung des Bundesrats die empfangenen Bezugsscheine durch deutsche Vermerke - (Kochen, Abkochen) in einer Weise, welche die Lesbarkeit der Scheine nicht beeinträchtigt - unzulässig zu machen; die unzulässige Scheine zu sammeln und sie am 1. jedes Monats nach altschäfflicher Ordnung des Namens des Bezugsscheinigen gebündelt an das Stadternährungsamt abzuliefern.

§ 9. Wird bei einem Gemerstreitenden nur ein Teil der Ware, auf die der Bezugsschein lautet, besogen, dann hat der Gemerstreitende auf den Bezugsschein die tatsächlich gelieferte Menge nach Maß- oder Stückzahl zu vermerken, im übrigen mit dem Bezugsschein gemäß der Bestimmung des § 8 zu verfahren. Zugleich hat er zur Erlangung eines neuen Bezugsscheines für den noch nicht besogenen Teil der Ware dem Bezugsscheinigen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

§ 10. Jänderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 20 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 15 000 Mark strafbar. Halle a. S., den 12. August 1916. Der Magistrat.

Bezugsscheine zum Kauf, Koch- und gesundheitsförderlichen Zwecken werden an diejenigen Personen, welche einen dahingehenden schriftlichen Antrag eingereicht haben, im Grundstück Rathausstraße 19 III, Zimmer 70c, vormittags von 8-12½ Uhr und nachmittags von 3-6 Uhr in folgender Ordnung auszugeben: am Montag, den 14. d. Mts., an Haushaltungen mit den Aufhängeschloßchen A-G, am Dienstag, den 15. d. Mts., an die mit den Buchstaben B-S, am Mittwoch, den 16. d. Mts., an die mit den Buchstaben S-Z, am Donnerstag, den 17. d. Mts., an die mit den Buchstaben A-G, am Freitag, den 18. d. Mts., an die mit den Buchstaben S-Z, am Samstag, den 19. d. Mts., vormittags von 7-12½ Uhr, an die Haushaltungen mit den Aufhängeschloßchen A-G. Der neue Lebensmittelschein ist vorzulegen. Bezugsscheine für Spiritus zu gewerblichen Zwecken werden nicht vom Magistrat, sondern von der Firma Albert Ernst & Co. m. B. hier, Kaiserstraße 29, auszugeben. Halle a. S., den 12. August 1916. Der Magistrat.

Bezugsscheine zum Kauf, Koch- und gesundheitsförderlichen Zwecken werden an diejenigen Personen, welche einen dahingehenden schriftlichen Antrag eingereicht haben, im Grundstück Rathausstraße 19 III, Zimmer 70c, vormittags von 8-12½ Uhr und nachmittags von 3-6 Uhr in folgender Ordnung auszugeben: am Montag, den 14. d. Mts., an Haushaltungen mit den Aufhängeschloßchen A-G, am Dienstag, den 15. d. Mts., an die mit den Buchstaben B-S, am Mittwoch, den 16. d. Mts., an die mit den Buchstaben S-Z, am Donnerstag, den 17. d. Mts., an die mit den Buchstaben A-G, am Freitag, den 18. d. Mts., an die mit den Buchstaben S-Z, am Samstag, den 19. d. Mts., vormittags von 7-12½ Uhr, an die Haushaltungen mit den Aufhängeschloßchen A-G.

§ 11. Die Vorbrude der Bezugsscheine sind in den Ausfertigungsstellen, im Stadternährungsamt sowie in den meisten Kantzverbindungen zum Preise von 1 Pfg. für 2 Stück zu kaufen.

§ 12. Der Antrag auf Ausstellung eines Bezugsscheines ist unter Vorlegung des vom Antragsteller in leiblicher Schrift auszufüllen Vorbrudes zu stellen; der Antragsteller hat zugleich mittels des Lebensmittelscheines oder des in § 1 erwähnten besonderen Ausweises nachzuweisen, daß er im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Ausfertigungsstelle wohnt. Bei wiederholter Stellung eines Antrages ist auszugeben, nur welcher Stelle Bezugsscheine etwa früher bereits ausgestellt worden sind.

§ 13. Die Ausfertigungsstelle hat die Notwendigkeit der Anschaffung festzustellen. Die Antragsteller haben den mit der Prüfung betrauten Personen die hierzu erforderlichen Angaben zu machen; sie sind insbesondere verpflichtet, über die etwaigen Vorräte, die sie von den betreffenden Waren besitzen, Auskunft zu erteilen. Sie haben im Falle ungenauer Angaben oder der Verweigerung der Auskunft Verzögerung in der Ausfertigung der Bezugsscheine oder deren Verlangung zu genötigen.

§ 14. Der Bezugsschein ist innerhalb der von der Ausfertigungsstelle angegebenen Frist abzuholen. Nur in Fällen, in denen die Notwendigkeit einer Anschaffung ohne weiteres festgestellt werden kann, werden die Bezugsscheine durch Ausständigung des mit dem Amtsstempel versehenen Vorbrudes gleich erteilt.

Städtischer Markt. Weizhohl und auch Bohnen, von denen eine größere Menge eingetroffen sind, wurden heute flott verkauft. Auch Zwiebeln werden gefragt; größere Böden davon sind angelegt, leider aber noch nicht eingetroffen. Zum Kartoffelmarkt herrscht ziemlich Andrang. Jeder Haushalt erhält 5 Pfund Kartoffeln. Halle, den 2. August 1916. Der Magistrat.

Beschlagnahme der Kartoffelernte in der Provinz Sachsen.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen hat jechen die Beschlagnahme der gesamten Kartoffelernte der Provinz Sachsen zugunsten derjenigen Kommunalverbände verfügt, in denen die Kartoffeln geerntet werden. Beschlagnahmte Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht sicherzustellen sind, in der eigenen Wirtschaft verbraucht werden. Auch ist der Verkauf solcher Kartoffeln im Kleinverkauf den Erzeugern innerhalb ihres Kreises gestattet. Ebenso sind Verkäufe an dessen Beauftragte sowie mit dessen Zustimmung an Ortsverbände des Kreises gestattet. Sonstige Verkäufe bedürfen, ebenso wie jede Ausfuhr aus dem Kreise, bis auf weiteres der Genehmigung des Kreisamtsverbandes.

Die Einfuhr von Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner und mehr von auswärts ist binnen drei Tagen dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Die Anordnung, die 9 Paragraphen über die Einfuhr von Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner und mehr von auswärts ist binnen drei Tagen dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Die Anordnung, die 9 Paragraphen über die Einfuhr von Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner und mehr von auswärts ist binnen drei Tagen dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Die Anordnung, die 9 Paragraphen über die Einfuhr von Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner und mehr von auswärts ist binnen drei Tagen dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

Die Zuteilung von Kleidung und Wäsche.

Durch die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Weiz, Weiz- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung ist der Erwerb derartiger Erzeugnisse durch den Verbraucher an die Erlangung eines Bezugsscheines gebunden, für den die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen nachgewiesen werden muß. Bei der Verifizierung in der Beschäftigung der einzelnen Kreise hat man davon abgesehen, einen allgemeinen Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch aufzustellen. Es kann aber bei vielen Beschäftigungsarten ein gewisser Mindestverbrauch an Kleidung und Wäsche zugrunde gelegt werden, dessen Befriedigung darüber hinausgehender Anschaffungen nachgewiesen werden muß. Nach den von der Reichsfinanzstelle aufgestellten Grundfragen soll bei dem ersten Antrag auf Erstellung eines Bezugsscheines ein Betrag über die Vorräte des Antragstellers festgesetzt werden, und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, soll die Bescheinigung in angemessener Umfang ohne weiteres erteilt werden. Bei wiederholten Anträgen auf Beschaffung von Gegenständen derselben Art soll aber ein freier Erwerb von Gegenständen derselben Art ohne weiteres angelegt werden. Als wichtiger Anhalt zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Anschaffung können die persönlichen Verhältnisse des einzelnen dienen. Angehörige von Berufen, bei denen der Verbrauch von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, haben Anspruch auf Zuteilung größerer Mengen als Angehörige solcher Berufe, in denen ein schneller Verbrauch nicht eintritt. Wohlhabendere Kreise werden im Dienste der Allgemeinheit gut tun, vorwiegend in der feineren Regelung unterworfenen Waren in höheren Preislagen Gebrauch zu machen. Bei Bevölkerungsstellen, die nach ihrer Einkommensverhältnisse in der Regel Vorräte an Kleidung und Wäsche nicht besitzen, soll im allgemeinen beim ersten Antrag auf Erstellung eines Bezugsscheines für ein Stück Kleidung oder 1 bis 2 Kleidungsstücke derselben Art von einer Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Auch bei weiteren Anträgen, wenn nach der Beschäftigung des Antragstellers anzunehmen ist, daß ein Erwerb früher erwerbener Stücke notwendig ist, soll nach demselben Grundsatze verfahren werden.

Zur Neuregelung des Verkehrs mit Rohtabak.

Wird uns von der Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle in Bremen und der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabriken in Minden i. W. folgendes mitgeteilt: Durch Bekanntmachung des Reichsanfängers ist die Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle ermächtigt, Ausnahmen von dem am 7. August vom Bundesrat erlassenen Verkehrsverbot mit Rohtabak zuzulassen, wenn durch eine Bescheinigung der Zentrale für Kriegslieferungen nachgewiesen ist, daß der Bezug von Rohtabak zur Fortführung des Betriebes erforderlich ist. Die beiden genannten Stellen haben hiernach folgendes Verfahren vereinbart. Fabrikanten, die zur Fortführung ihres Betriebes Rohtabak zu beziehen wünschen, haben unter Vermittlung eines bei der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabriken in Minden i. W. erhältlichen Vorbrudes einen Antrag auf Anerkennung ihres Bedarfs an Rohtabak an diese Zentrale zu richten, und zwar in drei gleichlautenden Stücken. Dieser Antrag muß enthalten: die Bescheinigung der Ware nach Herkunft und Menge sowie die beabsichtigte Verwendung zur Herstellung von Zigaretten - getrennt nach Deckblatt, Umblatt oder Einlage - oder zur Herstellung von Rauchtabak oder Kautabak. Im Falle der Genehmigung, die auf dem Antrage selbst von der Zentrale vermerkt und dem Antragsteller zugestellt wird, ist dieser Genehmigungsschein von dem Fabrikanten seinem Rohtabakverkäufer, von welchem er Tabak beziehen will, zu übergeben. Der Verkäufer hat sodann unter Vorlegung des Bedarfsanerkennungsscheines bei der Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle in Bremen (Handelstammergebäude) die Erstellung eines Bezugsscheines zu beantragen. Der Vorbrud für den Antrag ist in zwei Stücken mit dem Fabrikanten von der Zentrale in zwei Stücken mit dem Anerkennungsscheine überandt und ist von diesem dem Verkäufer mit einzuschicken. Der Verkäufer hat die beiden Stücke des Bezugsscheines auszufüllen und mit dem Anerkennungsschein der Zentrale für Kriegslieferungen sowie dem Kaufvertrag der Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle vorzulegen. Der Antrag auf Erstellung des Bezugsscheines muß enthalten: die Namen und Adressen des Verkäufers und Käufers sowie die genaue Bescheinigung der Ware nach Herkunft, Menge, Gesamteingewicht, Sortierung, Zeichen (Originalmark), Art der Packweise, Belohnung und Preis für 10 Kilogramm. Ist in fremder Währung verkauft, so befehrt es der Angabe des Wechselkurses. Die Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle wird insbesondere die Angelegenheit des Preises prüfen und ihren Bescheid dem antragstellenden Händler zur weiteren Veranlassung übergeben. Anweisung für die Ausfüllung beider Antragsvorbrude sind auf deren Rückseite abgedruckt. Inwieweit es sich um die Abgabe kleiner Mengen handelt an Käufer, die sich für den Bedarf einzelner Tage verlorren, ist genehmigt worden, daß solche kleinen Mengen zunächst bis zum 15. August ohne besondere Bezugsscheine abgegeben werden.

Bezugsscheine werden an unseren Kassen kostenlos ausgestellt. Auswärtige Bezugsscheine haben in Halle Gültigkeit. A. Huth & Co. Halle a. S. Gr. Steinstr. u. Markt.





Provinzial-Nachrichten.

Beckenlaufbännen, 11. August. (Eine böse Leber-...)

Wagners, 11. Aug. (Ein Fund aus alterer Zeit)...

Wahlmann, 11. Aug. („Geräte“, die selbst das Vieh...)

Sondershausen, 11. Aug. (Williges Döhl) gewährt die...)

Altenburg, 10. Aug. (Um den Fleischmangel zu...)

Altenburg, 10. Aug. (Auszeichnung) Hauptmann...)

Altenburg, 11. August. (Gründung einer Verbin-...)

Gera, 11. August. (Ein Denkmal für die gefal-...)

Geisla, 11. Aug. (Kobbenfisch) Die hiesige Sechens-...)

Wischni, 11. Aug. (Töchter Infektion) Vor...)

Wannigheim, 10. Aug. (Wilde Gerichte über gro-...)

Kunst und Wissenschaft.

Josef Reichsfeld 1. Der als Musikforscher bekannte...)

Neuerwerbungen. Das kirchliche Hoftheater in Gera...)

„Die weiße Geißel“ betrifft sich das neue Bühnenwerk...)

„Das Strohkreuz mit einem Putzermännchen“...)

Reinhard Franz als Maler. Reinhard Franz, der...)

Ein neuer Roman von Max Halbe. Max Halbes Arbeit...)

Der Maler Bernays, ein vielversprechendes Mitglied...)

Vermischtes.

Jugenzusammenstoß.

WTB. Naumburg, 11. August. (Ämtliche Meldung)...)

Eine Söldenmaschine?

Christianand, 11. August. Der zwischen Christianand...)

Wolkenbruchartiger Regen über Frankfurt a. M.

Freitag Nachmittag über Frankfurt und Umgegend...)

Ein nach vier Jahren entdeckter Kindesmord.

Der Mord an dem vierjährigen Kindesmord. Der Mord...)

Kleinenrad in Vorderau. Der am Dienstag in...)

Das Aufsehen der Innsbrucker Hofburg. Aus Innsbruck...)

32 Kinder im Berliner Zoo verloren gegangen.

32 Kinder im Berliner Zoo verloren gegangen. Verlorene...)

Die Stadt Köln gegen die Obststeuer. Die Maßnahmen...)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Vom Zinfüßterverbande. Die Richtlinien für die Ver-...)

den Schwärzerten und der Firma Bieleke wird ein treu-...)

Die Alt.-Gen. für Kartonnagen-Industrie in Dresden...)

Bereinigter Chemische Werke Alt.-Gen. in Charlottenburg...)

Wertaupferwerke in London. Die Dresdener Bank...)

Wertaupferwerke in London. Die Dresdener Bank...)

Wertaupferwerke in London. Die Dresdener Bank...)

Wertaupferwerke in London. Die Dresdener Bank...)

Table with weather data: 11. Aug. 9 Uhr abends, 12. Aug. 7 Uhr morgens. Columns for Barometer, Thermometer, Wind, etc.

Table with weather data: Wetterwaarte Hamburg. Columns for 13. August, 14. August, 15. August, etc.

Table with water levels: Wasserstände. Columns for Saale und Unstrut, 10. Aug., 11. Aug., etc.

